

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 8. März 1895.

N^o 10.

Inhalt: 1. **Konjulat-Wesen:** Ernennung; — Ergänzungs-Ertheilung 45

2. **Kolonial-Wesen:** Berücksichtigung zur Bornahme von Wohlthaten im Schutzgebiet der Neu-Guineo-Kompagnie 45

3. **Post- und Telegraphen-Wesen:** Bekommen der neuen Post- und Telegraphenlinie des Deutschen Reichs 46

4. **Post- und Eisen-Wesen:** Erhebung der Beiträge A zum Schiffbau-Kapital (Beitrag der Schiffbau-Unterstützer) 46

5. **Marine und Schifffahrt:** Erlassenen der ersten Ullte in Schiffe der deutschen Krieg- und Handelsmarine für 1895 46

6. **Wald-Wesen:** Ausweisung von Anstalts- und den Schutzgebiet 47

1. Konjulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konful in Serajevo, von Derges, zum Konful in Havre de Grace zu ernennen geruht.

Dem zum Deputy-Konful der Vereinigten Staaten von Amerika in Bremen ernannten Herrn Richard E. Jahn ist das Ergquatium Namens des Reichs ertheilt worden.

2. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzl. 1888 S. 75), ist dem Königlich preussischen Gerichts-Richter Mellien zu Paderborn im Bismarck-Archipel die Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz im Schutzgebiete der Neu-Guineo-Kompagnie ertheilt worden. Gleichzeitig ist denselben auf Grund des §. 4 des genannten Gesetzes, sowie auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Beschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzl. S. 599) für seine Person und für die Dauer seiner Thätigkeit im Schutzgebiete die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, im Bismarck-Archipel bezüglich aller Personen, die nicht Angehörige sind, bürgerlich gültige Beschließungen vorzunehmen und Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle derselben zu beurkunden. Die gleiche Befugnis ist ihm für Kaiser Willhelmsland in Vertheilungsfällen des dortigen Landesbeamten übertragen worden.